

bedingt von eigentumsbegründendem Charakter. Von der Zeit der späten Karolinger reservierten sich die Tradenten bei der Übergabe häufig bestimmte Herrschaftsrechte, gewöhnlich Abtswürde und Vogtei. Namentlich Otto I. ließ neu gegründete Königsklöster ergänzend mit dem Papstschutz ausstatten.

K. Hallinger, Klunys Bräuche zur Zeit Hugos des Großen (1049—1109). Prolegomena zur Neuherausgabe des Bernhard und Udalrich von Kluny, ZRG. Kan. Abt. 45 (1959) 99—140. — Innerhalb des von H. geplanten und als Gemeinschaftsarbeit organisierten Corpus Consuetudinum (vom 8.—15. Jh.) sollen auch die cluniacensischen Bräuche der Hochreform ediert werden. In dem vorbereitenden Aufsatz klärt H. aus intimer Handschriftenkenntnis die Textzusammenhänge: in den siebziger Jahren, wahrscheinlich 1075, habe Bernhard auf Anregung Abt Hugos selbst den Grundtext der Consuetudines niedergeschrieben, ihn jedoch 1084/86 noch einmal redigiert; Udalrichs Version hingegen sei 1083 entstanden und von dem Primärtext Bernhards abhängig.

H. F.

J. F. O'Callaghan, The affiliation of the order of Calatrava with the order of Cîteaux, Anal. sacri ordinis Cist. 15 (1959) 161—193, untersucht das rechtliche Verhältnis von Cîteaux zu dem in der eroberten maurischen Festung Calatrava 1158 von Raimund von Fitero gegründeten Ritterorden.

K. R.

V. Pfaff, Zur Diskussion um den Ordo Cencius II, ZRG. Kan. Abt. 45 (1959) 301—307. — J. Ramackers (vgl. DA. 14, 536) hatte eine Entstehung des im Liber Censuum des Cencius überlieferten und vieldiskutierten Krönungsordo im Jahre 1111 zu erweisen gesucht, während R. Elze (Bull. dell'Arch. Paleografico Ital., N. S. 2/3, 1956—1957, 251 ff., bes. 265 ff.), der in der Zwischenzeit in seiner MG-Ausgabe den Text ediert hat, zeigen konnte, daß der Ordo zwischen 1195 und 1198 in das originale Zinsbuch des Cencius (Cod. Vat. lat. 8486) eingetragen worden ist. Pfaff würdigt die ins Feld geführten Gründe und kommt zu dem Ergebnis: der Ordo stelle „ein Konglomerat aus allen möglichen Gesteinsschichten des höher und höher aufgetragenen Berges der päpstlichen Verwaltung“ dar, an dessen Zustandekommen die Kammer des Cencius wesentlich beteiligt gewesen sei.

H. F.

Othmar Hageneder, Exkommunikation und Thronfolgeverlust bei Innozenz III., Römische Historische Mitteilungen 2, 1957/58 (1959) 9—50, setzt die von L. Santifaller geleiteten „Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Papst Innozenz' III.“ fort. Ein als „Eventualausfertigung“ in zwei Fassungen registrierter, wahrscheinlich gar nicht übergebener, jedenfalls nicht wirksam gewordener Papstbrief an Andreas, den feindlichen Bruder und späteren Nachfolger des ungarischen Königs Emmerich, dem mit dem Bann der Verlust seines Thronanspruchs zugunsten eines (sonst nicht bekannten) jüngeren Bruders angedroht wird, wenn er den von seinem Vater gelobten Kreuzzug nicht antritt, sondern mit dem dafür gesammelten Heer den König bekämpft (Ep. I, 10 vom 29. I. 1198, Migne PL. 214, 8), wird dem Verf. zum Anlaß, um eingehend und lehrreich die Rechtsfolgen der Exkommunikation bzw. des Anathems nach kanonistischer Lehre und kurialer Praxis zu erörtern: Lösung der Treueide, Absetzung, Enterbung usw. Nur bedenkt er wohl zu wenig Ungarns besonderes Verhältnis zum Papsttum (s. Anm. 192) und sein Thronerbrecht; auch kann Innozenz schwerlich so schlecht informiert gewesen sein, daß er mit der „Devolution“ des Thronrechts an einen gar nicht existierenden Bruder droht (S. 44).

H. G.

Horst Reller, Vorreformatrische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 10) Göttingen 1959, Vandenhoeck & Ruprecht, 237 S. — Vf. be-